



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

23. JAHRGANG

HAMBURG, 23. JANUAR 2017

Nr. 1

INHALT

Art.: 1	Schreiben des Heiligen Vaters an die Bischöfe am Tag der unschuldigen Kinder (28.12.2016).....	1	Art.: 12	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016 - Ergänzung der Veröffentlichung -	20
Art.: 2	Botschaft des Hl. Vaters zum XXV. Welttag der Kranken am 11. Februar 2017	3	Art.: 13	Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen (Anlage zur PrBVO).....	21
Art.: 3	Motu proprio „De concordia inter Codices“ des Hl. Vaters über die Änderung des Codex Iuris Canonici (CIC).....	4	Art.: 14	Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.....	21
Art.: 4	Gemeinsame Stellungnahme des deutschen und des französischen Migrationsbischofs anlässlich des Welttags des Migranten und Flüchtlings 2017	7	Art.: 15	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017	22
Art.: 5	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017 (9.4.2017)	8	Art.: 16	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017 (9.4.2017)	23
Art.: 6	Dekret über die Aufhebung der Dekanate im Erzbistum Hamburg	8	Art.: 17	Corporate Design Erzbistum Hamburg	24
Art.: 7	Dekret zur Aufhebung des Dechantenstatuts.....	8	Art.: 18	50-jähriges Priesterjubiläum Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke	24
Art.: 8	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG).....	9	Art.: 19	Abteilung Personal, Referat Pastorales Personal - Änderung der Zuständigkeiten.....	24
Art.: 9	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).....	10	Art.: 20	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2016.....	24
Art.: 10	Ernennung von weiteren Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Lübeck.....	19	Art.: 21	Anbetungstage in Schönstatt	25
Art.: 11	Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2016 (Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift GmbH).....	19	Art.: 22	Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz	25
			Art.: 23	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane und überdiözesane Termine 2017	26
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	26

Art.: 1

Schreiben des Heiligen Vaters an die Bischöfe am Tag der unschuldigen Kinder (28.12.2016)

Lieber Bruder,

heute, am Tag der Unschuldigen Kinder, während in unseren Herzen noch die Worte des Engels an die Hirten nachklingen: »Ich verkünde euch eine große Freude, die dem ganzen Volk zuteilwerden soll: Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren« (Lk 2,10-11), ist es mir ein Bedürfnis, Dir zu schreiben. Es tut uns gut, noch einmal diese Botschaft zu hören; wieder zu hören, dass Gott in der Mitte unseres Volkes ist. Diese Gewissheit, die wir uns Jahr für Jahr neu ver-

gegenwärtigen, ist Quelle unsere Freude und Hoffnung.

In diesen Tagen können wir erfahren, wie die Liturgie uns an die Hand nimmt und zum Herzen von Weihnachten führt, uns in sein Geheimnis einführt und allmählich zur Quelle der christlichen Freude gelangen lässt.

Wie die Hirten sind auch wir gerufen, diese Freude inmitten unseres Volkes wachsen zu lassen. Wir werden gebeten, uns um diese Freude zu kümmern. Ich möchte mit Dir die Einladung erneuern, uns diese Freude nicht nehmen zu lassen. Denn während wir oft – und nicht ohne Grund – von der Wirklichkeit, der Kirche oder auch von uns selbst enttäuscht sind, verspüren wir die Versuchung, uns an eine hoffnungslose, süßliche Traurigkeit zu klammern, die sich der Herzen bemächtigt

(vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 83).

Gegen unseren Willen wird Weihnachten auch vom Weinen begleitet. Die Evangelisten nahmen es sich nicht heraus, die Wirklichkeit zu verschleiern, um sie glaubwürdiger oder anregender werden zu lassen. Sie nahmen es sich nicht heraus, einen „schönen“, aber unrealen Text zu verfassen. Weihnachten war für sie nicht ein imaginärer Zufluchtsort, wo man sich angesichts der Herausforderungen und Ungerechtigkeiten ihrer Zeit verstecken konnte. Vielmehr verkünden sie uns auch die Geburt des Sohnes Gottes, in eine leidvolle Tragödie eingebettet. Mit einem Zitat des Propheten Jeremia stellt dies der Evangelist Matthäus mit großer Härte dar: »Ein Geschrei war in Rama zu hören, lautes Weinen und Klagen: Rahel weinte um ihre Kinder« (2,18). Es ist das Wehklagen der Mütter, die angesichts der Tyrannei und der ungehemmten Herrschsucht des Herodes den Tod ihrer unschuldigen Kinder beweinen.

Es ist ein Wehklagen, das wir auch heute weiter hören können. Es bewegt uns in unserer Seele, und wir können und wollen es weder ignorieren noch zum Schweigen bringen. Unter den Menschen heute hört man leider – und ich schreibe dies tief bedrückt – das Wehklagen und Weinen vieler Mütter, vieler Familien um den Tod ihrer Kinder, ihrer unschuldigen Kinder.

Die Krippe zu betrachten heißt auch, dieses Weinen zu betrachten. Es bedeutet auch, zu hören lernen, was rundherum geschieht, und ein Herz zu haben, das empfindsam und offen ist gegenüber dem Schmerz des Nächsten, insbesondere wenn es sich um Kinder handelt. Es heißt ebenso erkennen zu können, dass noch heute dieses traurige Kapitel der Geschichte eben geschrieben wird. Die Krippe zu betrachten und sie dabei vom Leben, das sie umgibt, zu isolieren würde heißen, aus dem Weihnachtsgeschehen ein schönes Märchen zu machen, das in uns gute Gefühle hervorzurufen zwar imstande wäre, uns aber der schöpferischen Kraft der Frohbotschaft berauben würde, die uns das menschengewordene Wort schenken will. Und diese Versuchung gibt es.

Ist es möglich, die christliche Freude zu leben, während man diesen Wirklichkeiten den Rücken kehrt? Ist es möglich, die christliche Freude zu verwirklichen, während man das Wehklagen des Mitmenschen, der Kinder überhört?

Der heilige Josef war als erster gerufen, die Freude des Heils zu behüten. Angesichts der grausamen Verbrechen, die gerade geschahen, war der heilige Josef – Beispiel des gehorsamen und treuen Menschen – fähig, auf die Stimme Gottes und die ihm vom Vater anvertraute Sendung zu hören. Und weil er auf die Stimme Gottes zu hören wusste und sich von Gottes Willen leiten ließ, nahm er besser wahr, was ihn umgab, und konnte die Geschehnisse mit Realismus verstehen.

Heute wird auch von uns Hirten dasselbe gefordert, nämlich Männer zu sein, die zuhören können und nicht taub sind gegenüber der Stimme Gottes und so die Wirklichkeit besser wahrnehmen, die uns umgibt. Heute, mit dem heiligen Josef als Vorbild, sind wir aufgefordert, nicht zuzulassen, dass man uns die Freude nimmt. Wir sind aufgefordert, sie vor den Gestalten eines Herodes unserer Tage zu verteidigen. Und wie der heilige Josef brauchen wir Mut, um diese Wirklichkeit anzunehmen, um aufzustehen und sie in die Hände zu nehmen (vgl. *Mt 2,20*). Wir brauchen den Mut, sie vor den neuen Gestalten eines Herodes unserer Zeit zu verteidigen, welche die Unschuld unserer Kinder missbrauchen. Unschuld gebrochen unter der Last der Schwarz- und Sklavenarbeit, unter der Last der Prostitution und Ausbeutung. Unschuld zerstört von Kriegen und gezwungener Auswanderung zusammen mit dem Verlust von allem, was dies mit sich bringt. Tausende unserer Kinder sind in die Hände von Banditen, von Mafiaorganisationen, von Todeshändlern geraten, die nichts anderes machen, als ihre Bedürfnisse zu missbrauchen und auszubeuten.

Beispielsweise mussten gegenwärtig 75 Millionen Kinder – aufgrund von Notsituationen und anhaltender Krisen – ihre Ausbildung abbrechen. Im Jahr 2015 waren 68% aller vom Sexualhandel betroffenen Menschen Kinder. Andererseits war ein Drittel der Kinder, die außerhalb ihrer Heimatländer leben mussten, zum Weggehen gezwungen. Wir leben in einer Welt, in der fast die Hälfte aller Kinder, die unter fünf Jahren sterben, wegen Unterernährung stirbt. Im Jahr 2016 haben 150 Millionen Kinder, so die Berechnungen, Kinderarbeit verrichtet; viele von ihnen leben unter Bedingungen der Sklaverei. Nach dem jüngsten UNICEF-Bericht werden, wenn sich die weltweite Lage nicht ändert, im Jahr 2030 167 Millionen Kinder in äußerster Armut leben, 69 Millionen Kinder unter fünf Jahren zwischen 2016 und 2030 sterben und 60 Millionen Kinder keine Grundschule besuchen.

Hören wir das Weinen und die Wehklage dieser Kinder; hören wir auch das Weinen und die Wehklage unserer Mutter Kirche, die nicht nur über den Schmerz, der ihren kleinsten Kindern zugefügt wurde, weint, sondern auch weil sie die Sünde einiger ihrer Glieder kennt: das Leid, die Geschichte und den Schmerz von Minderjährigen, die von Priestern sexuell missbraucht wurden. Eine Sünde, die beschämt. Menschen, die verantwortlich waren, für diese Kinder zu sorgen, haben ihre Würde zerstört. Wir beklagen dies zutiefst und bitten um Vergebung. Wir vereinen uns mit dem Schmerz der Opfer und beweinen unsererseits die Sünde. Die Sühne für das, was geschehen ist: die Sünde der unterlassenen Unterstützung, die Sünde des Vertuschens und Leugnens, die Sünde des Machtmissbrauchs. Auch die Kirche beweint bitterlich diese Sünde ihrer Glieder und bittet um Vergebung. Wenn

wir heute der Unschuldigen Kinder gedenken, möchte ich all unseren Einsatz bekräftigen, damit diese Gräueltaten unter uns nicht mehr vorkommen. Finden wir den nötigen Mut, um alle notwendigen Mittel zu fördern und um in allem das Leben unserer Kinder zu schützen, damit sich solche Verbrechen nicht mehr wiederholen. Machen wir uns den Auftrag zu „null Toleranz“ in diesem Bereich klar und aufrichtig zu Eigen.

Die christliche Freude ist nicht eine Freude, die am Rande der Wirklichkeit geschaffen wird, indem man sie ignoriert oder so tut, als würde es sie nicht geben. Die christliche Freude entsteht aus einer Berufung – aus der gleichen, die der heilige Josef erhielt –, das Leben, insbesondere das der heiligen Unschuldigen von heute, zu „nehmen“ und zu schützen. Weihnachten ist eine Zeit, die uns dazu auffordert, das Leben zu behüten und ihm zu helfen, dass es geboren wird und wächst; die uns dazu auffordert, uns zu erneuern als mutige Hirten. Dieser Mut bringt Dynamiken hervor, die uns die Wirklichkeit, die viele Kinder heutzutage erleben, bewusst macht und uns arbeiten lässt, um ihnen die notwendigen Bedingungen zu gewährleisten, damit ihre Würde als Kinder Gottes nicht nur geachtet, sondern vor allem tatkräftig verteidigt wird.

Lassen wir nicht zu, dass man ihnen die Freude nimmt. Lassen wir uns die Freude nicht nehmen, behüten wir sie und helfen wir ihr zu wachsen.

Tun wir dies mit der gleichen väterlichen Treue des heiligen Josef und an der Hand Marias, der Mutter der Zärtlichkeit, damit sich unser Herz nicht verhärtet.

In brüderlicher Verbundenheit

Aus dem Vatikan, am 28. Dezember 2016 Fest der Unschuldigen Kinder

FRANZISKUS PP

Art.: 2

Botschaft des Hl. Vaters zum XXV. Welttag der Kranken am 11. Februar 2017

Stauen über das, was Gott vollbringt: „Der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,49)

Liebe Brüder und Schwestern,

am kommenden 11. Februar wird in der ganzen Kirche – und besonders in Lourdes – der XXV. Weltkrankentag begangen mit dem Thema: Stauen über das, was Gott vollbringt: „Der Mächtige hat Großes an mir getan“ (Lk 1,49). Dieser Tag wurde 1992 von meinem Vorgänger, dem heiligen Johannes Paul II., eingeführt und zum ersten Mal am 11. Februar 1993 gerade in Lourdes gefeiert. Er bietet eine Gelegenheit, der Lage der Kranken und ganz allgemein der

Leidenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich ist er eine Einladung an die, welche sich ihnen aufopferungsvoll widmen – angefangen bei den Angehörigen, den Pflegekräften und den Freiwilligen –, Dank zu sagen für die vom Herrn empfangene Berufung, die kranken Brüder und Schwestern zu begleiten. Darüber hinaus erneuert dieser jährliche Gedenktag in der Kirche die geistige Kraft, um jenen grundlegenden Aspekt ihrer Sendung, nämlich den Dienst an den Letzten, den Kranken, den Leidenden, den Ausgeschlossenen und den an den Rand Gedrängten immer so gut wie möglich zu verwirklichen (vgl. Johannes Paul II., *Motu proprio Dolentium hominum*, 11. Februar 1985, 1). Sicherlich werden die Momente des Gebetes, die Eucharistiefeier und die Krankensalbung, das Miteinander mit den Kranken und die bioethischen und pastoraltheologischen Vertiefungen, die während dieser Tage in Lourdes stattfinden werden, einen neuen wichtigen Beitrag zu diesem Dienst leisten.

Indem ich mich schon jetzt im Geist zur Grotte von Massabielle und vor das Bild der Unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria begeben, an der der Allmächtige Große getan hat für die Erlösung der Menschheit, möchte ich euch allen, liebe Brüder und Schwestern, die ihr die Erfahrung des Leidens durchlebt, wie auch euren Familien meine Nähe kundtun. Zugleich möchte ich meine Wertschätzung gegenüber all denen zum Ausdruck bringen, die in den verschiedenen Rollen und in allen über die Welt verstreuten medizinischen Einrichtungen mit Kompetenz, Verantwortlichkeit und Hingabe für die Linderung eurer Leiden, für eure Pflege und für euer tägliches Wohlergehen arbeiten. Euch alle – Kranke, Leidende, Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige und Freiwillige – möchte ich anregen, in Maria, dem Heil der Kranken, die Garantin für die zärtliche Liebe Gottes zu jedem Menschen und das Vorbild der Ergebenheit in Gottes Willen zu betrachten. Findet in einem Glauben, der aus dem Wort Gottes und den Sakramenten seine Nahrung zieht, immer die Kraft, Gott und die Mitmenschen auch in der Erfahrung der Krankheit zu lieben!

Wie die heilige Bernadette trifft uns der Blick Marias. Das einfache Mädchen von Lourdes erzählt, dass die Jungfrau, die sie als „die schöne Frau“ bezeichnet, sie ansah, wie man eine Person ansieht. Diese schlichten Worte beschreiben die Fülle einer Beziehung. Die arme, ungebildete und kranke Bernadette fühlt sich von Maria als Person angeschaut. Die „schöne Frau“ spricht zu ihr mit großem Respekt, ohne Bemitleidung. Das erinnert uns daran, dass jeder Kranke immer eine menschliche Person ist und bleibt und als solche behandelt werden muss. Die Kranken wie die Menschen mit – auch schwersten – Behinderungen haben ihre unveräußerliche Würde und ihre Aufgabe im Leben; nie werden sie zu bloßen Objekten, selbst

wenn sie manchmal als nur passiv erscheinen mögen, was aber in Wirklichkeit nie der Fall ist.

Nachdem Bernadette an der Grotte gewesen ist, verwandelt sie durch das Gebet ihre Gebrechlichkeit in Unterstützung für die anderen, wird durch die Liebe fähig, ihren Nächsten zu bereichern und bietet vor allem ihr Leben für das Heil der Menschheit dar. Dass die „schöne Frau“ sie bittet, für die Sünder zu beten, erinnert uns daran, dass die Kranken und Leidenden nicht nur den Wunsch zu genesen in sich tragen, sondern auch ein christliches Leben führen wollen und so weit kommen, es als echte missionarische Jünger Christi hinzugeben. Bernadette erhält von Maria die Berufung, den Kranken zu dienen; sie soll eine „Schwester der Nächstenliebe“ sein – eine Aufgabe, die sie in so hohem Maße erfüllt, dass sie zu einem Vorbild wird, auf das sich jeder und jede im Pflegedienst Tätige beziehen kann. Bitten wir also die „Unbefleckte Empfängnis“ um die Gnade, dass wir es verstehen, in unserer Beziehung zum Kranken immer den Menschen zu sehen, der zwar der Hilfe bedarf und bisweilen sogar für die elementarsten Dinge, der aber seine persönliche Gabe in sich trägt, um sie mit den anderen zu teilen.

Der Blick Marias, der Trösterin der Betrübten, erleuchtet das Antlitz der Kirche in ihrem täglichen Einsatz für die Bedürftigen und die Leidenden. Die kostbaren Früchte dieser Bemühung der Kirche um die Welt des Leidens und der Krankheit sind ein Grund, Jesus, dem Herrn, zu danken: Er ist für uns eingestanden, im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters und bis zum Tod am Kreuz, damit die Menschheit erlöst würde. Die Solidarität Christi, des von Maria geborenen Sohnes Gottes, ist der Ausdruck der barmherzigen Allmacht Gottes, die sich in unserem Leben zeigt – vor allem, wenn es gebrechlich, verletzt, gedemütigt, ausgegrenzt und leidend ist – und ihm die Kraft der Hoffnung einflößt, die uns wieder aufstehen lässt und uns unterstützt.

So viel Reichtum an Menschlichkeit und Glaube darf nicht verloren gehen, sondern muss uns vielmehr helfen, uns mit unseren menschlichen Schwächen und zugleich mit den Herausforderungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Technologie auseinanderzusetzen. Anlässlich des Weltkrankentags wollen wir uns erneut aufschwingen, um zur Verbreitung einer Kultur beizutragen, die dem Leben, der Gesundheit und der Umwelt mit Respekt begegnet. Wir können einen neuen Impuls empfangen, um für die Achtung der Ganzheitlichkeit und der Würde des Menschen zu kämpfen, auch indem wir die bioethischen Fragen, die Fürsorge für die Schwächsten und den Umweltschutz in rechter Weise angehen.

Anlässlich des XXV. Welttags der Kranken wiederhole ich, dass ich euch allen mit meinem Gebet

und meiner Ermutigung nahe bin: den Ärzten, den Pflegekräften, den Freiwilligen und allen im Dienst an den Kranken und Bedürftigen beschäftigten Ordensleuten, den in diesem Bereich tätigen kirchlichen und zivilen Einrichtungen sowie den Familien, die sich liebevoll um ihre kranken Angehörigen kümmern. Allen wünsche ich, dass sie immer frohe Zeichen der Gegenwart und der Liebe Gottes sind und so das leuchtende Zeugnis vieler Freunde und Freundinnen Gottes nachahmen. Unter diesen erinnere ich an den heiligen Johannes von Gott und den heiligen Kamillus von Lellis, die Schutzpatrone der Krankenhäuser und der Pflegekräfte, und an die heilige Mutter Teresa von Kalkutta, die Missionarin der Zärtlichkeit Gottes.

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns alle gemeinsam – Kranke, Pflegekräfte und Freiwillige – unser Gebet zu Maria erheben, dass ihre mütterliche Fürsprache unseren Glauben stütze und begleite. Sie erlange für uns von Christus, ihrem Sohn, dass wir auf dem Weg der Heilung und der Gesundheit voller Hoffnung sind, dass wir ein Gespür haben für Geschwister und Verantwortung, dass wir uns für die ganzheitliche menschliche Entwicklung einsetzen und dass wir jedes Mal, wenn sie uns mit ihrer Treue und ihrer Barmherzigkeit in Erstaunen versetzt, die Freude der Dankbarkeit empfinden.

O Maria, unsere Mutter,
die du in Christus jeden von uns als Sohn oder Tochter annimmst,
unterstütze die zuversichtliche Erwartung unseres Herzens,
steh uns bei in unseren Krankheiten und Leiden,
führe uns zu Christus, deinem Sohn und unserem Bruder,
und hilf uns, dass wir uns dem Vater anvertrauen, der Großes vollbringt.

Euch allen versichere ich mein stetes Gebetsgedenken und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016, dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria

FRANZISKUS PP

Art.: 3

Motu proprio „De concordia inter Codices“ des Hl. Vaters über die Änderung des Codex Iuris Canonici (CIC)

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. *CCEO* can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. *CCEO* can. 193 § 1; *CIC* can. 383 §§ 1-2; Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores gregis*, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. *CCEO* can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des *CIC* mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im *CCEO* ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichsten Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (*Motu proprio*) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mit Hilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert.

Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein **neuer Paragraph** eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

„§ 1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche eigenen Rechtes zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.“

§ 2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§ 3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche eigenen Rechtes getauft werden soll; in diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.“

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein **neuer Paragraph** eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

„§ 1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche eigenen Rechtes aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche eigenen Rechtes des anderen Ehepartners übertrete; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§ 2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche eigenen Rechtes zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§ 3. Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.“

Art. 3. Der **zweite Paragraph** von **can. 535 CIC** wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

„§ 2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.“

Art. 4. Der **zweite Absatz** des **ersten Paragraphen** von **can. 868 CIC** wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

„§ 1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, unbeschadet § 3; wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.“

Art. 5. **Canon 868 CIC** erhält einen **dritten Paragraphen** mit folgendem Wortlaut:

„§ 3. Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.“

Art. 6. **Canon 1108 CIC** erhält einen **dritten Paragraphen** mit folgendem Wortlaut:

„§ 3. Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.“

Art. 7. **Canon 1109 CIC** wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

„Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.“

Art. 8. Der **erste Paragraph** von **can. 1111 CIC** wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

„§ 1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.“

Art. 9. Der **erste Paragraph** von **can. 1112 CIC** wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

„§ 1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.“

Art. 10. **Canon 1116 CIC** erhält einen **dritten Paragraphen** mit folgendem Wortlaut:

„§ 3. Unter den Umständen von § 1, nn.1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.“

Art. 11. Der **erste Paragraph** von **can. 1127 CIC** wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

„§ 1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung eines Priesters erforderlich.“

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (Motu proprio) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir

setzen auch fest, dass das Apostolische Schreiben *De Concordia inter Codices* durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung „*L' Osservatore Romano*“ promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den *Acta Apostolicae Sedis*, publiziert wird.“

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

Franziskus PP

Anmerkungen der Amtsblatt-Redaktion: Der Verlag Butzon & Berker hat für den 1.2.2017 eine Neuauflage des CIC, zweisprachige Ausgabe lat./deutsch angekündigt, die alle Änderungen der letzten Jahre beinhaltet.

Art.: 4

Gemeinsame Stellungnahme des deutschen und des französischen Migrationsbischofs anlässlich des Welttags des Migranten und Flüchtlings 2017

In seiner Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2017 lenkt Papst Franziskus unsere Aufmerksamkeit auf das Schicksal von Kindern und Jugendlichen, „die dreifach schutzlos sind“: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind. Mit aufrüttelnden Worten erinnert er uns an die Leidensgeschichten der vielen minderjährigen Migranten, „die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden; die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben werden; die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden; die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden.“ Diesen schwerwiegenden Verletzungen der Kinder – und Menschenrechte setzt der Heilige Vater eine klare ethische Perspektive entgegen: Gerade weil uns in den „Kleinsten und Schwächsten“ Jesus Christus begegnet, müssen wir alles in unserer Macht Stehende unternehmen, um ihre Würde in besonderer Weise zu schützen. Sein Appell richtet sich an alle, die in Staat, Kirche und Zivilgesellschaft Verantwortung tragen.

Im Jahr 2015 waren weltweit mehr als 65 Millionen Menschen auf der Flucht – über die Hälfte von ihnen Minderjährige. Angesichts dieses traurigen Höchststands ist es mehr denn je das Gebot der Stunde, den Fluchtursachen entschieden entgegenzutreten.

In Europa stellt uns die außerordentlich hohe Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vor immense Herausforderungen. Da viele Kinder und Jugendliche keinen Asylantrag stellen, liegt ihre tatsächliche Zahl weitaus höher, als es die offiziellen Daten vermuten lassen. Doch können wir beim Blick auf

die Statistik das Ausmaß des Anstiegs zumindest erahnen: Während 2014 in der Europäischen Union 23.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag stellten, waren es 2015 fast 100.000; im vergangenen Jahr dürften es sogar noch mehr gewesen sein. Hinter diesen Zahlen verbirgt sich unermessliches Leid: Familien wurden auseinandergerissen, Kinder und Jugendliche wurden Opfer von Gewalt und Ausbeutung, mussten schwere körperliche und seelische Verletzungen erleiden.

Als Christen kann uns dies nicht gleichgültig lassen! Vielmehr sind wir dazu aufgefordert, die Perspektive der Entrechteten einzunehmen, ihnen eine Stimme zu verleihen und mit tatkräftiger Nächstenliebe ihre Würde zu verteidigen. Jeder von uns muss sich fragen, wie er dazu beitragen kann, dass Wunden minderjähriger Migranten heilen und sie in unseren Ländern eine neue Heimat finden.

Mit ihren Schulen, Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendorganisationen, kirchlichen Verbänden und Ordensgemeinschaften verfügt die katholische Kirche in Deutschland und in Frankreich über zahlreiche Ressourcen, um minderjährige Migranten auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu begleiten. Angesichts der Größe der Herausforderung gilt es, bereits bestehende Angebote auszuweiten und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt muss dabei stets der Grundsatz stehen, dass jedes Kind darin bestärkt wird, seine eigenen Fähigkeiten zu entfalten.

Gleichzeitig darf jedoch auch die Verantwortung der zuständigen staatlichen Stellen nicht aus dem Blick geraten. Als Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, der UN- Kinderrechtskonvention und anderer internationaler Abkommen erkennen Deutschland und Frankreich minderjährigen Migranten spezifische Rechte zu. Daher erinnern wir die politischen Verantwortungsträger unserer Länder an ihre Pflicht, die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen dafür zu garantieren, dass minderjährige Migranten bei uns ein menschenwürdiges Leben führen können. Das Recht auf Kindheit ist unter allen Umständen zu respektieren. Dies bedeutet, dass jedes Kind – unabhängig von Herkunft und Status – die Möglichkeit haben muss, in einer sicheren Umgebung zu leben, zu lernen, zu spielen und zu lachen. Damit sie die Schatten der Vergangenheit hinter sich lassen können, brauchen minderjährige Migranten darüber hinaus auch spezielle Therapie- und Bildungsangebote.

Aus Anlass des Welttages des Migranten und Flüchtlings wollen wir von Herzen allen danken, die sich in unseren Ländern für das Wohl minderjähriger Migranten einsetzen: Erziehern, Lehrern, Sozialarbeitern, Therapeuten, pastoralen Mitarbeitern, Beratern, Juristen, und insbesondere allen, die sich ehrenamt-

lich für eine Kultur der Aufnahme und Solidarität engagieren. Wir begrüßen die gute Zusammenarbeit, die sich in vielen Bereichen zwischen kirchlichen, zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren herausgebildet hat. Ihnen allen ist es zu verdanken, dass viele minderjährige Migranten sich in unseren Gesellschaften als Menschen angenommen fühlen und eine Perspektive für ihre Zukunft sehen.

Gemeinsam mit Papst Franziskus wollen wir alle Christen dazu ermutigen, sich im Gebet und in Taten für minderjährige Migranten einzusetzen – auch und gerade angesichts widriger Umstände: „Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evangelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.“

H a m b u r g, 17. Januar 2017

Erzbischof Dr. Stefan Heße
(Erzbistum Hamburg),

Vorsitzender der Migrationskommission und
Sonderbeauftragter für Flüchtlingsfragen der
Deutschen Bischofskonferenz, und

Bischof Georges Colomb
(Bistum La Rochelle),

zuständig für die Migrantepastoral in der
Französischen Bischofskonferenz

Art.: 5

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017 (9.4.2017)

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (*Joh 1,46*) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (*Joh 1,46*) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heilsgeschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen

und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, 22. November 2016

Für das Erzbistum Hamburg

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Art.: 6

Dekret über die Aufhebung der Dekanate im Erzbistum Hamburg

Nach Anhörung des Priesterrates, der Dechanten und Dekanatsvorstände, der Pfarrer und gemeindlichen Gremien werden hierdurch die bestehenden Dekanate im Erzbistum Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

H a m b u r g, 23. Dezember 2016

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 7

Dekret zur Aufhebung des Dechantenstatuts

Vom 11. Januar 2017

§ 1

Aufhebung des Dechantenstatuts

Das Dechantenstatut vom 4. Dezember 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 5. Jg., Nr. 1, Art. 3, S. 10 f., v. 15. Januar 1999) tritt rückwirkend zum Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Promulgation in Kraft.

H a m b u r g, 11. Januar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 8

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Vom 16. Januar 2017

Art. 1 Änderung des Gesetzes über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG)

Das Gesetz über überpfarrliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (ÜPastGG) vom 11. März 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 3, Art. 34, S. 31 ff., v. 17. März 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung von § 4

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Pfarreien sind den Pastoralforen wie folgt zugeordnet:

- a) Pastoralforum Hamburg:
 1. Pastoraler Raum Barmbek - Hamm,
 2. Pastoraler Raum Bille - Elbe - Sachsenwald,
 3. Pastoraler Raum Billstedt - Tonndorf - Wandsbek,
 4. Pastoraler Raum Hamburg-City,
 5. Pastoraler Raum Hamburg-Süd,
 6. Pastoraler Raum im Hamburger Westen,
 7. Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Hamburg,
 8. Pfarrei Sankt Katharina von Siena, Hamburg,
 9. Pastoraler Raum Niendorf - Lurup;
- b) Pastoralforum Schleswig-Holstein:
 1. Pastoraler Raum Ahrensburg - Bad Oldesloe - Ratzeburg - Trittau,
 2. Pastoraler Raum Bad Bramstedt - Bad Segeberg - Neumünster,
 3. Pastoraler Raum Eckernförde - Rendsburg - Schleswig,

4. Pastoraler Raum Flensburg - Kappeln,
 5. Pfarrei Franz von Assisi, Kiel,
 6. Pastoraler Raum Heide - Itzehoe,
 7. Pastoraler Raum Lübeck,
 8. Pastoraler Raum Nordfriesland,
 9. Pastoraler Raum Ostsee-Holstein,
 10. Pastoraler Raum Südholstein;
- c) Pastoralforum Mecklenburg:
1. Pastoraler Raum Bützow - Güstrow - Matgendorf - Teterow,
 2. Pastoraler Raum Friedland - Neubrandenburg - Stavenhagen,
 3. Pastoraler Raum Hagenow - Ludwigslust - Wittenburg,
 4. Pfarrei Herz Jesu, Rostock,
 5. Pastoraler Raum Neustrelitz - Waren,
 6. Pastoraler Raum Nordwestmecklenburg,
 7. Pastoraler Raum Parchim - Lübz,
 8. Pastoraler Raum Schwerin - Rehna.“

§ 2 Änderung von § 5

1. In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „Regionalbeauftragten des Erzbischofs“ durch die Wörter „Dekan für die Region“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Regionalbeauftragte des Erzbischofs“ durch die Wörter „Dekan für die Region“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Regionalbeauftragten“ durch die Wörter „jeweiligen Dekan für die Region“ ersetzt.

§ 3 Änderung von § 9

1. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Regionalbeauftragte“ durch die Wörter „jeweilige Dekan für die Region“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Regionalbeauftragter“ durch die Wörter „Dekan für die Region“ ersetzt.

§ 4 Änderung von § 26

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 19 bis 25 des Abschnitts III. Diözesanforum erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Regelungen über das Diözesanforum werden auf Einladung des Erzbischofs Bistumstage

durchgeführt; diese dienen der Vernetzung und der Beratung für die Pastoral des Erzbistums Hamburg erheblicher Fragen sowie ausgewählter Themen mit diözesaner Bedeutung.“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 16. Januar 2017

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 9

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammen- setzung und Aufgaben des Werkstatttrats

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit.

²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats.

- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2

Errichtung von Werkstattträten

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstattträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3

Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. Bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1 000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1 001 bis 1 500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
6. mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4

Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats

(1) Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,
 - c) Die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,
3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

- (2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- 3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5

Mitwirkung und Mitbestimmung

- (1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:
1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
 2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
 3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
 4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,
 5. dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstatttrats wünschen,
 6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks.
 7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren,
 8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden

Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,

9. Fragen der Beförderung.
- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:
1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
 2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit,
 3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
 4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
 5. Verpflegung,
 6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
 7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
 8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
 9. soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.
- (3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.

- (6)¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6

Unterrichtungsrechte des Werkstattrats

- (1)¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.
- (2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten,
 - Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1)¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen.

²Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

- (2)¹Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit

dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8

Werkstattversammlung

- ¹Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9

Vermittlungsstelle

- (1)¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.
- (2)¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (3)¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahres 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn
 1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
 2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.
- (2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand

auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie der Mitglieder des Werkstattrats (§37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.
- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

- (2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18

Wahlausschreiben

- (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:
1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,

9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. Den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19

Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20

Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21

Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem

Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der

Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatttrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstatttrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden

vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.

- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht

zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstatttrats sind nicht öffentlich.

- (2) ¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34

Beschlüsse des Werkstatttrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstatttrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstatttrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstatttrat.

§ 35

Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:
- den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36

Geschäftsordnung des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstatttrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht

behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

- (3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstatttratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstatttrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.
- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatttrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstatttrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Mitglieder des Werkstatttrats sind verpflichtet,
- a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,
 - b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstatttrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38

Sprechstunden

- (1) ¹Der Werkstatttrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Be-

suchs der Sprechstunde des Werkstatttrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39

Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Der Werkstatttrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. ³Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ⁴Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁵Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a

Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.
- (2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstatttrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.

- (4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. ³Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁴Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b

Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstatttrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstatttrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstatttrat gewählt werden können (§ 11).
- (2) ¹Wird zeitgleich der Werkstatttrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstatttrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c

Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.
- (2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40

Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) vom 1. August 2001 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 9. Jg., Nr. 11, Art. 128, S. 140, v. 15. November 2003) außer Kraft.

H a m b u r g, 29. Dezember 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 10

Ernennung von weiteren Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Lübeck

Die katholischen Kirchengemeinden St. Birgitta (Lübeck), St. Bonifatius (Lübeck), Heilig Geist (Lübeck), Propstei Herz Jesu (Lübeck), St. Joseph/St. Georg (Lübeck) und Maria Königin (Bad Schwartau) bilden den Pastoralen Raum Lübeck.

Mit Dekret vom 13. Juni 2016 wurden die bis dahin vorgeschlagenen Personen gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes ernannt.

Für die zum Pastoralen Raum Lübeck gehörende katholische Kirchengemeinde Maria Königin (Bad Schwartau) werden hiermit erstmalig folgende Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes ernannt:

- Herr Dr. Markus Heinzinger
- Herr Dr. Wilfried Nowak

H a m b u r g, 6. Januar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 11

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2016 (Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift GmbH)

Einrichtungsspezifische Regelung
nach § 14 AK-Ordnung

Am 16. Dezember 2016 hat die zu dem Antrag Nr. 48/2016/RK Ost gebildete Unterkommission der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 14 AK-Ordnung den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu Antrag Nr. 48/2016/RK Ost

Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift GmbH, Hamburger Str. 41, 21465 Reinbek

1. Die Anwendung des Beschlusses der Unterkommission zu Antrag 33/2015/RK Ost wird in Abänderung von Ziffer 6 des vorgenannten Beschlusses über den 31.12.2016 hinaus in den Ziffern 2 bis 5 fortgesetzt.
2. Die Anwendung der Ziffern 2 bis 5 des Beschlusses vom 28.04.2015 endet mit dem Tag, an dem eine von der Regionalkommission Ost beschlossene Vergütungserhöhung für die Mitarbeiter der jeweils aufgeführten Anlagen (Ärzte in Ziffer 2, sonstige Mitarbeiter in Ziffer 3, Auszubildende in Ziffer 4 des genannten Beschlusses) in Kraft gesetzt und wirksam wird.

Magdeburg, den 16. Dezember 2016

gez. Gerd Mittelstädt
Vorsitzender der Unterkommission
der Regionalkommission Ost

Der vorstehende Beschluss wird mit Wirkung vom 16. Dezember 2016 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 29. Dezember 2016

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 12

**Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost
vom 16. Juni 2016
- Ergänzung der Veröffentlichung -**

In Ergänzung zur Veröffentlichung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016, der

für das Erzbistum Hamburg am 10. Oktober 2016 in Kraft gesetzt wurde (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 9, Art. 125, S. 147ff, vom 31. Oktober 2016), werden hiermit die nachstehenden Entgelttabellen in die Anlage 1 zu dem Beschluss vom 16. Juni 2016 eingefügt:

Anlage 2 zur DVO**Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO**

für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg
gültig ab 01.02.2017

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Entgelttabelle für Lehrkräfte (nach Anlage 8 (1) zur DVO

Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg
gültig ab 01.02.2017

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	
14	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	
13	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	
12	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	
11	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	
10	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	
9	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
8	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
7	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
6	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
5	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
4	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
3	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
2	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
1	-	1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

Hamburg, 5. Januar 2017

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 13

Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen (Anlage 2 zur PrBVO)

Entsprechend der Regelung in Abschnitt 2.1.1 der Anlage 2 zur „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester im Erzbistum Hamburg (PrBVO)“ nehmen die Beträge der Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen an den linearen Entgeltveränderungen entsprechend den von der Regional-KODA Nord-Ost beschlossenen Änderungen für die Angestellten des Erzbistums teil. Aufgrund des Beschlusses der Regional- KODA Nord-Ost vom 16.06.2016, der rückwirkend zum 1. Mai 2016 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt ist (Kirchl. Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 9, Art. 125, S. 147 ff, vom 31.10.2016), ergeben sich folgende neue Tabellenwerte der Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen in Abschnitt 2.1.1. der Anlage 2 zur PrBVO:

Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen

(gültig ab 01.02.2017)

	Gruppe 1	Gruppe 2
Stufe 1		1.953,10
Stufe 2	1.751,25	2.152,51
Stufe 3	1.780,97	2.214,44
Stufe 4	1.818,14	2.276,39
Stufe 5	1.852,79	2.412,58
Stufe 6	1.941,97	2.555,04

H a m b u r g, 12. Januar 2017

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 14

Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. August 2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern:

§3

Aufgaben des Verbandes

- I. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes

§16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über

die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbands nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.
6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

H a m b u r g, 5. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 15

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die die Menschen satt macht.

Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, eröffnet. *Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern* aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Der Misereor-Fastenkalendar 2017 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 2. April 2017, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen

und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen; nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 31. März 2017.

Am 4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor (Tel. 0241 / 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

H a m b u r g 30. November 2016

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 16

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017 (9.4.2017)

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als

Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Es würde etwas fehlen...

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2017 lautet daher:

Es würde etwas fehlen...

Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben

Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntagskollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte

wenden Sie sich bitte an: Tamara Häußler-Eisenmann; Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande; Tel: 0221 - 99 50 65 0; t.haeussler@dvhl.de; www.dvhl.de

H a m b u r g, 19. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 17

Corporate Design Erzbistum Hamburg

Das Bistumslogo sorgt in Verbindung mit fest definierten Farben und Schriften sowie einer bestimmten Bildsprache für das visuelle Erscheinungsbild des Erzbistums Hamburg. Dieses „Corporate Design“ (CD) soll das Bistum nach innen und außen als Einheit erscheinen lassen. Das betrifft alle Medienprodukte wie zum Beispiel Briefbögen, Visitenkarten, Flyer oder digitale Angebote wie die Bistumshomepage.

Innerhalb der neu überarbeiteten Gestaltungsrichtlinien wird festgelegt, wie diese Vorgaben in unterschiedlichen Anwendungsbereichen einzusetzen sind. Bei aller Individualität und Unterschiedlichkeit in den Aufgaben der verschiedenen Abteilungen, Stabsstellen und Einrichtungen des Erzbistums und insbesondere des Erzbischöflichen Generalvikariates soll der inhaltliche Zusammenhalt durch ein schlüssiges Erscheinungsbild klar und eindeutig erkennbar werden.

Das CD des Erzbistums Hamburg ist im Jahr 2013 entwickelt und präsentiert worden. Im Hinblick auf eine veränderte Struktur im Generalvikariat, den Aufbau neuer Abteilungen und der Einbindung von kirchlichen Einrichtungen wurde eine Anpassung und in Teilen auch eine Ergänzung – zum Beispiel in den Bereichen Social Media und Homepage – notwendig. Die Arbeiten zum CD sind durch den Fachbereich Mediengestaltung der Stabsstelle Medien nun abgeschlossen worden.

Das Corporate Design tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Der Geltungsbereich ist das Erzbischöfliche Generalvikariat mit seinen Abteilungen und Stabsstellen sowie Institutionen, Körperschaften und Einrichtungen in Trägerschaft des Erzbistums Hamburg. Das bedeutet, dass alle Medienprodukte über den Fachbereich Mediengestaltung zu produzieren sind. Ihre Aufträge und Anfragen richten Sie bitte ab sofort an Stabsstelle Medien; Fachbereich Mediengestaltung; Leitung: Katja Plümäkers, Tel. 040/ 24877-134, pluemaekers@erzbistum-hamburg.de; Grafik: Sandra Wolff, Tel. 040/ 24877-165, wolff@erzbistum-hamburg.de.

H a m b u r g, 10. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 18

50-jähriges Priesterjubiläum Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke

Am 28. Januar feiert Weihbischof Dr. Jaschke sein 50-jähriges Priesterjubiläum. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, den 19. Februar 2017 um 10.00 Uhr, ein Festgottesdienst im St. Marien-Dom statt.

H a m b u r g, 10. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 19

Abteilung Personal, Referat Pastorales Personal – Änderung der Zuständigkeiten

Neue Zuständigkeiten in der Personalarbeit im Referat Pastorales Personal mit Wirkung vom 1. Januar 2017:

Personalreferent: Domkapitular Berthold Bonekamp-Kerkhoff, stellvertr. Generalvikar (zuständig für die leitenden Pfarrer), bonekamp-kerkhoff@erzbistum-hamburg.de, Tel. 040-24877341

Referent_in für Personalarbeit und -einsatz in Pastoralen Räumen und Pfarreien:

Dagmar Kirschnick-Wieh, kirschnick-wieh@erzbistum-hamburg.de, Tel. 040-24877345

Markus Seeger, seeger@erzbistum-hamburg.de, Tel. 040-24877473

Nils Wenderdel, wenderdel@erzbistum-hamburg.de, Tel. 040-24877342

Die Veränderungen in den Zuständigkeiten sowie ein Organigramm der Abteilung Personal werden zeitnah in einem Informationsschreiben allen pastoralen Mitarbeiter_innen mitgeteilt.

H a m b u r g, 15. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 20

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2016

Wie in den vergangenen Jahren steht allen Pfarreien ab Anfang Januar 2017 der Zugang zum Online-Erhebungsbogen über das Meldewesenprogramm E-MIP zur Verfügung.

Es wird dringend darum gebeten, zu beachten, dass die Eingabe der Statistikdaten bis spätestens zum 28. Februar 2017 zu erfolgen hat.

H a m b u r g, 10. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 21

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 26. – 28. Februar 2017 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Das Thema lautet: „Pastoral und Spiritualität“. Referent ist Pfarrer Kurt Faulhaber, Heidelberg.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581

H a m b u r g, 10. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 22

Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 291

„Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“. Welttag des Friedens 2017

Vor dem Hintergrund der zahlreichen gewalttätigen Konflikte weltweit und der Fragilität einer jeden Friedensordnung, hat Papst Franziskus den 50. Welttag des Friedens am 1. Januar 2017 unter das Thema „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ gestellt. Zu diesem Tag richtet er eine Botschaft an die Repräsentanten der Staaten und alle Menschen guten Willens, in der er die gemeinsame Verantwortung für ein gewaltloses Zusammenleben, die allen Gliedern der einen Menschheitsfamilie aufgetragen ist, unterstreicht.

Die Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz greift den 50. Jahrestag der Einführung des Welttags des Friedens durch Papst Paul VI. am 1. Januar 1967 mit einem Rückblick auf die vergangenen Welttage des Friedens auf.

Nr. 292

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Sucht – eine Herausforderung für die Pastoral

Im Jahr 1968 hat das Bundessozialgericht die Alkoholabhängigkeit erstmals in Deutschland als eine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt. Inzwischen sind wei-

tere stoffliche und nicht-stoffliche Abhängigkeiten dazu gekommen. Die Ursachen und Phänomene der Suchterkrankungen sind komplex und bisweilen mit sehr langwierigen Prozessen verbunden. Für pastorales Handeln bringen Suchterkrankungen sehr spezifische Anforderungen mit sich.

Ziel der Arbeitshilfe ist vor allem, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, eine Suchterkrankung zu erkennen und ihre Dynamiken zu verstehen. Sie informiert aber auch über die Angebote der professionellen Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe.

Nr. 288

Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit

Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung

Die Digitalisierung wirkt sich tiefgreifend auf die Gesellschaft und die Kommunikation aus. Die Stichworte *Big Data*, *Industrie 4.0*, *Internet der Dinge*, *Robotik* und *Maschinen-Verantwortung*, aber auch *Disruption* usw. spielen hier eine Rolle. Welche Rolle spielt aber der Mensch? Wird das Humanum in diesen Umbrüchen gesichert? Bei den Themen Datenschutzsensibilität, Teilhabegerechtigkeit, Urheberrecht, Jugendmedienschutz und Hass und Verrohung der Kommunikation im Netz findet ein heftiger Wertediskurs statt. Die Netzpolitik braucht daher taugliche Regelungen, die sowohl unserem christlichen Menschenbild als auch der Dynamik der Medienwelt Rechnung tragen. Die Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz mit ihrer Expertengruppe „Social Media“, die dem digitalen Wandel aufgeschlossen gegenüberstehen, haben in enger Zusammenarbeit mit dem Katholischen Büro in Berlin die netzpolitischen Herausforderungen beschrieben und, an den Prinzipien der Katholischen Soziallehre orientiert, eigene Positionen formuliert.

Nr. 289

Erinnerungskultur und Friedensarbeit

Aktivitäten und Perspektiven der von katholischen Vertriebenen und Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa gegründeten Verbände in der AKVMOE

Bereits nach Ende des Zweiten Weltkrieges haben geflüchtete und vertriebene deutsche Katholiken sich in Verbänden zusammengeschlossen, um Wege zur Verständigung und Versöhnung mit den Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas zu finden und zu gestalten. Die Arbeitshilfe verdeutlicht, dass die katholischen Vertriebenen- und Aussiedlerverbände als Teil der kirchlichen Erinnerungskultur und Friedensarbeit auch nach sieben

Jahrzenten weiterhin ihren eigenen unverwechselbaren Beitrag einbringen und auf möglichst breiter Ebene lebendig halten wollen. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für die Vertriebenen- und Ausländerseelsorge, Weihbischof Dr. Reinhard Hauke (Diözese Erfurt), empfiehlt die Broschüre in seinem Geleitwort allen, „die sich für die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland vor und nach dem Zweiten Weltkrieg interessieren und in die Zukunft schauen wollen.“ Die Arbeitshilfe ist unter Wirkung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Verbände Mittel- und Osteuropa (AKVMOE) entstanden.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103 205, Email: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

H a m b u r g, 16. Januar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 23

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane und überdiözesane Termine 2017

Personalchronik Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

5. Dezember 2016

M a l i s z e w s k i SAC, P. Marek; bisher: Pastor der Pfarrei Seliger Johannes Prassek in Hamburg; ab 28. Februar 2017: Abberufung durch den Ordensoberen

7. D e z e m b e r 2016

B o n e k a m p – K e r k h o f f, Berthold; Personalreferent und stellv. Generalvikar des Erzbistums Hamburg; ab 15. Dezember 2016: Residierender Domkapitular an der Kathedrale St. Marien zu Hamburg mit dem Titel Domkapitular

L a w s o n, Tevi Jules; bisher: Kaplan der Pfarreien St. Gertrud in Niebüll, St. Christophorus in Westerland/ Sylt und St. Knud in Husum; ab 31. Januar 2017: Entpflichtung; ab 1. Februar 2017:

Kaplan der Pfarreien St. Josef in Heide und St. Ansgar in Itzehoe

T r a n M i n h D u c, Peter; Pastor der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe; ab 1. Februar 2017: zusätzlich Pastor der Pfarrei St. Josef in Heide

W e i k e r t, Ulrich; bisher: Pastor der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel; ab 31. Januar 2017: Entpflichtung; ab 1. Februar 2017 Pfarradministrator der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht

12. D e z e m b e r 2016

A y d o g a n, Florian; ab 1. Januar 2017: Pastoralreferent in der Pfarrei Schmerzhafte Mutter in Flensburg und Hochschuleseelsorger in Flensburg

B e r n d m e y e r, Ann-Kathrin; bisher: Jugendbildungsreferentin im Bischof-Theissing-Haus in Teterow; ab 1. März 2017: Referentin Projektstelle innovative Jugendpastoral in der Pfarrei Franz von Assisi in Kiel und Bildungsreferentin der Landesstelle für die Katholische Jugend in Schleswig-Holstein

15. D e z e m b e r 2016

M e i e r, Barbara, Gemeindefreferentin in der Pfarrei St. Agnes in Hamburg-Tonndorf sowie diözesane Referentin für Schwangerenberatung; ab 15. Dezember 2016: zusätzlich mit bis zu 20 % des Beschäftigungsumfanges interne Supervisorin/Coach

T a u t o r a t, Juliane; Gemeindefreferentin in der Pfarrei Hl. Familie in Matgendorf; ab 1. Januar 2017: zusätzlich Gemeindefreferentin der Pfarrei St. Petrus in Teterow

K i r s c h n i c k - W i e h, Dagmar; bisher: Diözesanbeauftragte für die Gemeindefreferentinnen und Gemeindefreferenten im Erzbistum Hamburg; ab 1. Januar 2017: Referentin für den Einsatz des Pastoralen Personals im Erzbistum Hamburg

W ä t j e r Dr., Jürgen; bisher: Regens des Priesterseminars im Erzbistum Hamburg und Pastor im Pastoralen Raum Bille-Elbe-Sachsenwald sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht; ab 31. Januar 2017: Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Benedikt in Geesthacht

K r e f t i n g, Johannes; bisher: Geschäftsführer und kommissarischer Leiter der Abteilung Bildung in Erzbischöflichen Generalvikariat; ab 31. Dezember 2016: Entpflichtung; ab 1. Januar 2017 Referent für Fort- und Weiterbildung in der Abteilung Personal

P i e l k e n, Veronika; bisher: Ökumenebeauftragte und Geschäftsführerin der Ökumenekommission sowie Mitarbeiterin in der Abteilung Bildung im

Referat Fort- und Weiterbildung; ab 1. Januar 2017:
Referentin für Fort- und Weiterbildung in der Ab-
teilung Personal unter Beibehaltung der Aufgaben
als Ökumenebeauftragte und Geschäftsführerin
der Ökumenekommission

Todesfälle

10. Januar 2017

O l b r i c h t, Robert Josef, Pastoralreferent, Supervi-
sor und Coach, geb. 19. September 1952 in Hamm

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Ansgar Medien GmbH
Frankenstr. 35, 20097 Hamburg

Diözesane und überdiözesane Termine 2017

- | | |
|-------------------|---|
| 29.1. - 5.2. | Ansgarwoche, Hamburg |
| 15. Februar | Diözesankonferenz der Pastoralreferent_innen im St. Ansgar-Haus, Hamburg |
| 4. März | Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe im St. Marien-Dom, Hamburg |
| 22./23. März | Besinnungstag für Priester und Diakone im Kloster Nütschau |
| 1. April | Diakonenweihe im St. Marien-Dom, Hamburg |
| 3. - 7. April | Tagung der Nordischen Bischofskonferenz in Hamburg |
| 10. April | <i>Missa Chrismatis</i> im St. Marien-Dom, Hamburg |
| 17. April | Ökumenischer Gottesdienst zum Lutherjubiläum 2017 |
| 20. Mai | 11.00 – 16.00 Uhr Gemeinsam weiter! „Tag der Flüchtlingsarbeit“
im Erzbistum Hamburg, St. Marien-Dom |
| 5. Juni | Feier der Erwachsenenfirmung im St. Marien-Dom, Hamburg |
| 10. Juni | Bistumstag (Erneuerungsprozess) |
| 25. Juni | Gedenktag der Lübecker Märtyrer |
| 16. September | Nacht der Kirchen in Hamburg |
| 27./29. September | Diözesankonferenz der Gemeindeferent_innen im Kloster Nütschau |
| 7./8. November | Studententag der Pastoralreferent_innen, St. Ansgar-Haus, Hamburg |
| 10. November | Todestag der vier Lübecker Märtyrer |
| 15. November | Priestertag |
| 25. November | Gedenktag Seliger Niels Stensen |

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 242

Erzbistum Hamburg

Januar 2017

Edith-Stein-Haus: Freie Termine 2017

Das Edith-Stein-Haus in Parchim steht auch 2017 Gemeindegruppen, Haus- und Familienkreisen, Gremien der Pfarreien und Pastoralen Räume für selbstorganisierte Veranstaltungen zur Verfügung.

Auf der Homepage unter www.esh-parchim.de finden sich die aktuellen Preise für Übernachtung und Verpflegung. Der Belegungsplan bietet eine Übersicht über die freien Termine im das Jahr 2017. Auch telefonisch ist das Haus für weitere Fragen und Terminreservierungen unter der Telefonnummer 0 38 71 / 62 51 11 zu erreichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Edith-Stein-Hauses freuen sich auf viele bekannte und neue Gäste.

St. Joseph zeigt Bilder von Udo Lindenberg

Hamburg. Die katholische Kirche St. Joseph auf St. Pauli (Große Freiheit 43) zeigt die Bildserie „Udos 10 Gebote“ von Udo Lindenberg. Die Ausstellung ist vom 9. Januar bis 5. Februar in der ältesten katholischen Kirche Hamburgs zu sehen. Sie ist montags bis sonnabends von 12 bis 17 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Für Pfarrer Karl Schultz geht mit dieser Ausstellung ein Traum in Erfüllung: „Angesichts der lebenszerstörenden Tendenzen unserer Zeit macht Udo Lindenberg den Versuch, die ‚Zehn Worte‘ so zu interpretieren, dass sie nicht als pure moralische Zwangsjacke empfunden werden, sondern als so etwas wie Grenzsteine der großen Freiheit“.

Das Motiv des Plakats zur Ausstellung ist als Sonderdruck in einer nummerierten und von Udo Lindenberg signierten Auflage von 100 Stück erschienen. Der Sonderdruck wird zum Preis von 70 Euro verkauft. Der Erlös kommt der Hilfsorganisation „SOS MEDITERRANEE“ zugute, die sich um die Rettung Schiffbrüchiger im Mittelmeer bemüht.

Katechetische Angebote

Der Fachbereich Katechese der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

„Die Kirche verreckt an ihrer Sprache“: Die beste Botschaft der Welt verdient Verständlichkeit

Workshop für Haupt- und Ehrenamtliche in der Verkündigung

Verschrobene, gefühlsduselnde Wortbilder reißen sich Sonntag für Sonntag auf den Kanzeln aneinander. Die Kirche scheint sprachlich in den 80er-Jahren hängengeblieben. Das Resultat: Die Leute bleiben fern. Das lässt sich ändern. Der Kommunikationsprofi Erik Flügge bricht mit Gewohntem und entwickelt Strategien für eine zeitgemäße Sprache, damit Kirche bei den Menschen „ankommt“. Mit Reflexion, Feedback, Analyse und Training.

Datum: Mittwoch, 15. Februar, 10 bis 16 Uhr

Ort: Kath. Pfarrei St. Marien (Pfarrsaal)
Am Mariendom 7, Hamburg-St. Georg

Referent: Erik Flügge, Strategieberater und Autor, Geschäftsführer von SQUIRREL & NUTS GmbH, www.erikfluegge.de.

Leitung: Sigrid Kessens, Jens Ehebrecht-Zumsande

Kosten: 20 Euro inkl. Getränke; Mittagessen in Selbstorganisation (förderfähig)

Anmeldung bis zum 1. Februar: Erzbistum Hamburg, Fachbereich Katechese, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 2 48 77-270 oder ringwelski@erzbistum-hamburg.de

„So bunt wie diese Perlen ist mein Leben“: Biographiearbeit mit Jugendlichen

Warum bin ich wie ich bin? Was macht mich aus? Wer bin ich in den Augen Gottes? Mit den Perlen des Glaubens können wir die eigene Lebensspur in den Blick nehmen. Der Workshop-Tag führt in das Thema ein und hilft zur Vorbereitung von Jugend-Wochenenden und -Freizeiten. Besonders geeignet für Haupt- und Ehrenamtliche in der Jugendarbeit und Firmkatechese.

Datum: Montag, 30. Januar, 10 bis 17 Uhr

Ort: Kirche und Mehrgenerationenhaus der Gemeinde Schiffbek und Öjendorf, Merkenstraße 4, 22117 Hamburg (ca. 15 Minuten ab Hauptbahnhof mit der U2 bis Merkenstraße)

ReferentIn: Pastor Rainer Franke, Pastorin Dr. Kirstin Faupel-Dreves

Kosten: 40 Euro inkl. Verpflegung (förderfähig)

Anmeldungen: Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche, Therese Ouardi, Telefon 040 / 306 20-11 02 oder info@afoe.nordkirche.de

Interreligiöse Gespräche mit den Perlen des Glaubens

Es gibt den katholischen Rosenkranz, die orthodoxen Knotenbänder und eben die „Perlen des Glaubens“. Jede der Weltreligionen kennt ihre eigene Weise des Betens mit Ketten, Steinen oder Schnüren. An unseren Gesprächsabenden suchen wir den Dialog mit Vertreter*innen anderer Religionen, um mehr darüber und auch voneinander zu erfahren. Wie geht das Beten mit der muslimischen „Misbaha“ (oder Tasbich), den jüdischen „Tefillim“ oder der im Buddhismus und Hinduismus gebräuchlichen „Mala“? So können wir entdecken, wie der Lobpreis Gottes in der eigenen und der anderen Tradition erklingt. Der Auftaktabend für diese vierteilige Reihe beginnt mit einer Vergewisserung der eigenen Traditionen an Hand der „Perlen des Glaubens“.

Beten mit Perlen in den christlichen Traditionen

Termin: Donnerstag, 9. Februar, 19.30 bis 21.30 Uhr

Ort: Kirche und Mehrgenerationenhaus der Gemeinde Schiffbek und Öjendorf, Merkenstraße 4, 22117 Hamburg (ca. 15 Minuten ab Hauptbahnhof mit der U2 bis Merkenstraße)

Die Gesprächsleitung an den vier Abenden haben: Pastorin Dr. Kirstin Faupel-Dreves, Jens Ehebrecht-Zumsande

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

„Da gingen ihnen die Augen auf“ – Mit biblischen Figuren auf Lebensspuren

Erfahrungsbezogene Bibelarbeit mit biblischen Erzählfiguren

Die biblischen Erzählungen sind ein Spiegel der Lebens- und Glaubenserfahrungen von Menschen mit Gott. Sie laden uns heute dazu ein, unsere eigenen Erfahrungen mit den in der Bibel tradierten zu verknüpfen – und so im Glauben zu wachsen. Biblische Erzählfiguren und die verlangsamte Art der Betrachtung von Texten sind gute Hilfen, die Wirklichkeit hinter den Texten zu entdecken und mit den eigenen Erfahrungen ins Gespräch zu bringen. Es geht darum, die Frohe Botschaft in den eigenen Lebensspuren zu ent-

decken und daraus Kraft für den weiteren Weg zu schöpfen.

Datum: Dienstag, 7. Februar, 16 bis 19 Uhr

Ort: St. Ansgar-Haus Schmilinskystr. 78 20099 Hamburg

Leitung: Gemeindereferentin Birgit Nowak, Gemeindereferentin Katharina Hochhaus

Kosten: 10 Euro

Anmeldung bis zum 31. Januar: Erzbistum Hamburg, Fachbereich Katechese, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 2 48 77-270 oder ringwelski@erzbistum-hamburg.de

Weitere Informationen: Mit diesem Abend beginnt eine Reihe von insgesamt vier Abenden. Diese sind jeweils in sich abgeschlossen. Die Teilnahme an einzelnen Abenden ist möglich.

Biblische Insel-Reise in Griechenland

Der Fachbereich Katechese der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg lädt ein, die „Inseln des Lichts“, die Kykladen, zu erleben. Von einem Standort aus werden die Inseln Paros, Naxos, Delos, Mykonos und Santorin bereist: spröde und karg die einen, bunt und überwältigend die anderen. Geschichte und Kult bedeutender antiker Heiligtümer werden ebenso lebendig wie die Tradition von Byzanz, die Zeit der Kreuzfahrer und die Kraft orthodoxer Frömmigkeit, die in berühmten Kirchen und Wallfahrtsorten, aber auch entlegenen Klöstern und Kapellen begegnen. Neben täglichen geistlichen Impulsen wird an einzelnen Tagen Zeit für biblisch-theologische Impulse eingeplant.

Termin: Sonnabend, 14. Oktober, bis Sonnabend, 21. Oktober 2017

Biblische Reiseleitung: Diakon Dr. Rolf Busemann

Leitung: Jens Ehebrecht-Zumsande, Erzbistum Hamburg

Kosten: 1595 Euro im DZ, 195 Euro Zuschlag für EZ

Anmeldung und Information: Erzbistum Hamburg, Fachbereich Katechese, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 24877-270 oder ringwelski@erzbistum-hamburg.de

Bei Interesse kann ein ausführliches Reiseprogramm angefordert werden.

Bonifatiuswerk: 231.000 Euro für das Erzbistum Hamburg

Mit 13,6 Millionen Euro fördert das Bonifatiuswerk im Jahr 2017 Projekte in der deutschen, nord-europäischen und baltischen Diaspora. Davon werden 231.000 Euro für Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Erzbistum Hamburg aufgebracht.

Das katholische Hilfswerk unterstützt Katholiken überall dort, wo sie als Minderheit ihren Glauben leben. Die finanziellen Mittel werden für den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Gemeindezentren, für die Kinder- und Jugendseelsorge und für sozialkaritative Projekte als Hilfe zur Selbsthilfe zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel verteilen sich auf vier Hilfsarten: die Bau-, die Verkehrs-, die Glaubens- sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Folgende Bauprojekte werden im Erzbistum Hamburg gefördert:

- Hamburg-Osdorf – Kirchengemeinde St. Jakobus, Erweiterung der Kindertagesstätte St. Jakobus, Förderung: 40.000 Euro
- Hamburg-Farmsen – Kirchengemeinde Heilig Geist, Erweiterung der Kindertagesstätte Arche Noah, Förderung: 40.000 Euro
- Hamburg-Horn – Kirchengemeinde St. Olaf, Sanierung der Kirche St. Olaf, Förderung: 30.000 Euro
- Hamburg-Wilhelmsburg – Kirchengemeinde St. Bonifatius, Sanierung des Innenraums der Kirche St. Bonifatius, Förderung: 35.000 Euro
- Neustrelitz – Kirchengemeinde St. Maria - Hilfe der Christen, Renovierung des Innenraums der Kirche St. Maria, Förderung: 32.000 Euro
- Bad Oldesloe – Kirchengemeinde St. Vicelin, Umgestaltung des Beichtstuhls zu einem Beichtzimmer, Förderung: 10.000 Euro
- Lübeck – Kirchengemeinde St. Bonifatius,

Dachsanierung der Kirche St. Bonifatius, Förderung: 30.000 Euro

- Pellworm – Filialkirche St. Petrus/Mommennissen-Haus, Sanierung des Reetdaches, Förderung: 9.000 Euro
- Quickborn – Kirchengemeinde St. Maria - Hilfe der Christen, Gestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte St. Marien und Anschaffung neuer Spielgeräte, Förderung: 4.900 Euro

Durch die Bauhilfe werden 57 Projekte mit insgesamt 3,25 Millionen Euro gefördert, darunter 34 Projekte mit 1,65 Millionen Euro in Deutschland. 800.000 Euro fließen in 13 Bauprojekte in Nordeuropa und 450.000 Euro in zehn Bauprojekte in Estland und Lettland. 350.000 Euro stehen für eilbedürftige Baumaßnahmen zur Verfügung. Projekte der Kinder- und Jugendhilfe und der Glaubenshilfe werden mit 2,945 Millionen Euro unterstützt. Davon gehen 1,75 Millionen Euro an Kinder- und Jugendprojekte in Deutschland. In Nordeuropa werden Projekte mit 280.000 Euro und in Estland und Lettland mit 90.000 Euro gefördert. Auf die Glaubenshilfe entfallen 675.000 Euro, weitere 150.000 Euro werden den diözesanen Bonifatiuswerken zur Verfügung gestellt. Schwerpunktmäßig werden Tageseinrichtungen für Kinder in Ostdeutschland, Religiöse Kinderwochen, Projekte in der Kinder- und Jugendpastoral, sozialkaritative Projekte und Projektstellen gefördert.

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Liebe Schwestern und Brüder,
die Fastenquaterember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.
Diesen Tag wird Pater Dr. Bernhard Heindl SJ gestalten.

Termin: **Montag, 6. März 2017**
Thema: **Das Thema wird noch mitgeteilt**

Verlauf:	10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
	11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
	11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
	12.00 Uhr	Mittagessen
	13.15 Uhr	Meditation
	14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
	15.00 Uhr	Schlußgebet

Beichtväter: vier Patres aus Nütschau,
drei Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (€ 5,50) und am Kaffee (2,50 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 €) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531-17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **25. Februar 2017** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch bei Frau Baumann, Tel. 040 / 24 877 -460, per Fax 040 / 24 877 -459 oder per Mail: baumann@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihr



Termine 2017:

- Pfingstquaterember am 22. Mai 2017, Erzbischof Dr. Stefan Heße
- Herbstquaterember am 25. September 2017, Erzbischof em. Dr. Thissen
- Adventsquaterember am 27. November 2017, Erzbischof em. Dr. Thissen

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum 25. Februar 2017 direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Baumann
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 6. März 2017 nehme ich
mit weiteren _____ Personen teil.

	JA	NEIN
Teilnahme am Mittagessen (5,50 €)	Anzahl ()	()
Teilnahme am Kaffee (2,50 €)	Anzahl ()	()

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Kindergartenleitung (m/w)

Der Katholische Kindergarten „Arche Noah“ Heilig-Geist – Farmsen sucht für ihre Kindertageseinrichtung zum 1. Juni 2017 eine Kindergartenleitung (m/w).

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Pädagogische und organisatorische Leitung der Einrichtung
- Motivation und Führung der derzeit 10 MitarbeiterInnen
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, den Mitarbeitern, der Mitarbeitervertretung und dem Träger
- Enge Kommunikation und Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften der kath. Grundschule
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau des KiTa-Angebotes in Kooperation mit dem Team und dem Träger, v.a. bei der geplanten Erweiterung des Krippenangebotes

Wir erwarten:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss oder Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- Leitungserfahrung mit entsprechender Personalverantwortung
- Freude an der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern
- Kommunikative Kompetenz mit ausgeprägter Fähigkeit zur Personalführung
- Fachwissen in Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- Arbeiten nach Qualitätsstandards/KTK Gütesiegel
- Gute EDV Kenntnisse (Word, Excel etc.)
- Gestaltungswillen, Engagement und Eigeninitiative
- Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der katholischen Kirche, deren Mitglied Sie sind

Wir bieten:

- Eine großzügige, modern ausgestattete Einrichtung, aktuell mit einer Krippen- und zwei Elementargruppen, einer Gruppe Anschlussbetreuung Vorschule, sowie einem neugestalteten großzügigen Außengelände
 - Geplante räumliche Erweiterung auf 2 Krippen- und 3 Elementargruppen für 2017/2018
 - Freundliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
 - Zusammenarbeit mit einem qualifizierten und aufgeschlossenen Team
 - Interessante abwechslungsreiche Leitungsposition mit vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten
 - Eine unbefristete Vollzeitstelle mit Vergütung nach der DVO und kirchlicher Zusatzversorgung
 - Regelmäßige und individuelle Konzepttage, Fort- und Weiterbildungen
- Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Facharzt (m/w) für Allgemeinmedizin

Das Caritas Westfalenhaus ist eine Mutter-Kind-Vorsorgeklinik in Trägerschaft der St. Anna - Caritas gGmbH der Caritas Hamburg. Die Klinik liegt nur wenige Meter vom Meer entfernt im Ostseeheilbad Nienendorf am Timmendorfer Strand und bietet 38 Familien die Möglichkeit Vorsorgemaßnahmen durchzuführen. Es besteht ein Versorgungsvertrag gemäß § 111a SGB V. Das Caritas Westfalenhaus ist gemäß den Qualitätsanforderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert und sieht sich den christlichen Glaubensgrundsätzen verpflichtet.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab Herbst eine/n Facharzt/ärztin für Allgemeinmedizin in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 23 Arbeitsstunden pro Woche.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem professionellen Team.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Untersuchungen im Rahmen des Vorsorgeaufenthaltes inklusive Eingangs-, Zwischen- und Abschlussberichtes
- Verordnung der Therapien sowie Therapieüberwachung, Aufklärung und Beratung von Patienten
- Medizinische Versorgung bei interkurrenten Erkrankungen sowie bei Notfällen
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Wechsel mit den ärztl. Kolleginnen
- Beteiligung an der Fortentwicklung des klinikeigenen Qualitätsmanagementsystems.

Wir erwarten neben fachlicher Kompetenz und Flexibilität fundierte allgemeinmedizinische Kenntnisse. Vorteilhaft sind ebenfalls fachlich fundierte Kenntnisse in der Rehabilitations- und/oder Sozialmedizin, idealerweise dokumentiert durch eine Weiterbildung in den Bereichen Sozialmedizin. Ein sicheres Auftreten, soziale Kompetenz im Umgang mit Müttern und Kindern sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit setzen wir voraus.

Sie erwartet ein hoch motiviertes, interdisziplinär arbeitendes Team aus Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Pädagogen, das gemeinsam mit Ihnen, Ihrem Wissen, Ihrer Erfahrung und Ihren konzeptionellen Ideen die Mütter und Kinder im Rahmen ihrer dreiwöchigen Kuraufenthalte bestmöglich unterstützen möchte.

Wir wünschen uns eine/n Kollegen/in, der/die gerne selbständig arbeitet und sich gut in unser interdisziplinäres Team integriert.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- ein gutes Betriebsklima und eine angenehme Arbeitsumgebung
- eine Vergütung nach AVR Caritas sowie zusätzliche Sozialleistungen
- geregelte Arbeitszeiten.

Wir setzen die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche sowie die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes voraus.

Wenn Sie Freude an der Versorgung unserer Mütter und Kinder haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihrem Curriculum Vitae und Zeugniskopien.

Studentische Hilfskraft (m/w) für den EDV-Bereich

Das Erzbistum Hamburg ist in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Landesteil Mecklenburg das flächenmäßig größte deutsche Bistum und regional ein bedeutender Arbeitgeber. Sein Erzbischöfliches Generalvikariat in Hamburg ist zentrale Verwaltungseinheit und zugleich Dienstleistungszentrum für 28 Pastorale Räume, zahlreiche kirchliche und caritative Einrichtungen sowie diverse allgemeinbildende Schulen.

Für die Verwaltung des Erzbistums Hamburg suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine studentische Hilfskraft (m/w) befristet, mit 19,5 Wochenstunden.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Ihre Aufgaben:

- Pflege der Datenbanken
- Optimierung der Strukturen
- Zusammenarbeit dem EDV-Mitarbeiter
- engmaschige Zusammenarbeit mit einem externen Anbieter

Ihr Profil:

- fundierte PC Kenntnisse, sichere Anwendung des MS Office Paketes
- Fähigkeit zum analytischen Denken
- schnelle Auffassungsgabe für organisatorische Zusammenhänge
- Teamfähigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Flexible Arbeitszeiten

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Sozialpädagogischer Assistent (m/w) in Neumünster

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihr Familienzentrum St. Elisabeth zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Vollzeitbeschäftigung befristet für ein Jahr.

Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für das Team in unserer Familiengruppe.

Sie sind staatlich ein anerkannter Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben? Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Sachbearbeiter (m/w) für die KJM in Teterow

Das Erzbistum Hamburg sucht für die Katholische Jugend Mecklenburg im Referat Kinder und Jugend der Abteilung Pastorale Dienststelle zum nächstmöglichen Termin einen Sachbearbeiter (w/m).

Die Stelle ist unbefristet in Teilzeit mit 20 Arbeitsstunden pro Woche zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Beantragung und Abrechnung der öffentlichen Mittel beim Landesamt für Gesundheit und Soziales für die Katholische Jugendarbeit in Mecklenburg
- erstellen der Finanzbuchhaltung der Katholischen Jugend Mecklenburg als Organisationseinheit des Erzbistums Hamburg
- organisatorische Unterstützung bei Großveranstaltungen der Katholischen Jugend Mecklenburg
- Post- und Telefondienst für die Katholische Jugend Mecklenburg

Ihr Profil:

- kaufmännische Ausbildung und Tätigkeit als Buchhalterin oder Buchhalter oder vergleichbare Qualifikation
 - praktische Erfahrung in der Beantragung und der Abrechnung von öffentlichen Mitteln für Jugendverbände sind wünschenswert
-

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Flexibilität, Organisationstalent und eigenständige Arbeitsweise
- fundierte EDV-Kenntnisse und sichere Beherrschung von MS Office
- Zugehörigkeit und Identifikation mit einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe
- modern ausgestatteten Arbeitsplatz
- angenehmes Arbeitsumfeld

Das Erzbistum Hamburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen
Buchhalter (m/w) (unbefristet, Vollzeit)

Das Erzbistum Hamburg erstreckt sich über die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Landesteil Mecklenburg und ist damit das flächenmäßig größte deutsche Bistum. Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist zentrale Verwaltungseinheit, Aufsichtsbehörde und Beratungsinstanz für die nachgeordneten kirchlichen Körperschaften und Institutionen. Es nimmt in Bezug auf die diözesanen Körperschaften Aufgaben in konzeptioneller, finanz- und personalwirtschaftlicher Hinsicht wahr und ist zugleich Dienstleistungszentrum für 28 Pastorale Räume, zahlreiche kirchliche und caritative Einrichtungen sowie diverse allgemeinbildende Schulen.

Ihre Aufgaben:

- Kreditoren- Debitoren-/ Anlagenbuchhaltung
- Sachkontenführung
- Bank und Liquiditätsüberwachung
- Mitwirkung bei Quartals- und Jahresabschlüssen
- Mahnwesen und Forderungsmanagement

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, vorzugsweise als Steuerfachangestellte
- Schnelle Auffassungsgabe, selbstständige und verantwortliche Arbeitsweise
- Gutes Zahlenverständnis und sehr gute EDV Kenntnisse (ERP-Systeme, MS Office, Excel)
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Zuschuss zum Jobticket (ProfiCard des HVV).

Für die Finanzabteilung sucht das Erzbistum Hamburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen
Bilanzbuchhalter (m/w) (unbefristet, Vollzeit)

Das Erzbistum Hamburg erstreckt sich über die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Landesteil Mecklenburg und ist damit das flächenmäßig größte deutsche Bistum. Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist zentrale Verwaltungseinheit, Aufsichtsbehörde und Beratungsinstanz für die nachgeordneten kirchlichen Körperschaften und Institutionen. Es nimmt in Bezug auf die diözesanen Körperschaften Aufgaben in konzeptioneller, finanz- und personalwirtschaftlicher Hinsicht wahr und ist

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

zugleich Dienstleistungszentrum für 28 Pastorale Räume, zahlreiche kirchliche und caritative Einrichtungen sowie diverse allgemeinbildende Schulen.

Ihre Aufgaben:

- Erstellung Quartals- und Jahresabschlüssen nach HGB
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit weiteren Einrichtungen in der Diözese
- Durchführung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Mitarbeit in der Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Bearbeiten und Buchen von Belegen und Rechnungen sowie die selbstständige Abwicklung der Bilanzbuchhaltung

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, vorzugsweise als Steuerfachangestellte/r, eine Weiterbildung zum Bilanzbuchhalter wäre wünschenswert
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (ERP-Systeme, MS Office, insbesondere Excel)
- Sicher in Monats- und Jahresabschlussarbeiten
- Gutes Zahlenverständnis und analytisches Denkvermögen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Organisationstalent, schnelle Auffassungsgabe
- Selbstständige und verantwortliche Arbeitsweise

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Zuschuss zum Jobticket (ProfiCard des HVV).

Mitarbeiter (m/w) für die Finanzbuchhaltung

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Hamburg-Altona sucht für die Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w) für die Finanzbuchhaltung mit 10 Wochenstunden.

Zum Aufgabenbereich gehören u.a.:

- Buchen der Geschäftsvorfälle
- Überwachung der Bankkonten
- Überweisen von Rechnungen
- Vorbereitende Arbeiten für Monats- und Quartalsauswertungen
- Unterstützung von Mitarbeiterinnen in der Verwaltung bei Fragen zur Finanzbuchhaltung
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und Abwesenheitsvertretung

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung in der Finanzbuchhaltung, gern auch in einem Steuerbüro, möglichst mit Erfahrungen in diesem Bereich
- Kenntnisse in einem computergesteuerten Finanzbuchhaltungsprogramm
- Sicherer Umgang mit Outlook, Word und Excel, wünschenswert mit Power Point
- gutes Zahlenverständnis
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

Wir bieten:

- Vergütung nach AVR-Caritas mit betrieblicher Altersversorgung

Es erwartet Sie eine anspruchsvolle und interessante Tätigkeit im attraktiven Arbeitsumfeld.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter für Sekretariat (50%, 20 Std.)

im Fachbereich Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg

Der Fachbereich Freiwilligendienste im Erzbistum Hamburg ist zuständig für die Durchführung des Freiwilligen Soziales Jahres (FSJ) bzw. des Bundesfreiwilligendienst (BFD) in katholischer Trägerschaft im Erzbistum Hamburg. Das Erzbistum Hamburg erstreckt sich über die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein sowie den Landesteil Mecklenburg und ist damit das flächenmäßig größte deutsche Bistum. Während ihres Dienstes werden die Freiwilligen und ihre (Praxis-) AnleiterInnen von unserem Fachbereich pädagogisch begleitet, die Dienste koordiniert und verwaltet. Zurzeit absolvieren 180 Jugendliche bzw. junge Erwachsene einen Freiwilligendienst in unterschiedlichsten sozialen Einsatzfeldern.

Für das Sekretariat und die Verwaltung suchen wir zum 15. Januar 2017 (ggf. auch später) eine/n Kauffrau/mann für Büromanagement als Sachbearbeiter

Ihre Aufgaben:

- Sicherung der Präsenz und Erreichbarkeit des Fachbereichs Freiwilligendienste
- Allgemeine erste mündliche und schriftliche Information zu den Freiwilligendiensten
- Access-Datenverwaltung und Personalverwaltung der Freiwilligen
- Zuarbeit im Bewerbungsverfahren
- Zuarbeit bei der Seminarabrechnung und Kooperation mit der Buchhaltung
- Unterstützung bei Veranstaltungen wie z.B. AnleiterInnentreffen und Einsatzstellkonferenzen, Eröffnungstag

Ihr Profil:

- Ausbildung als Kaufmann/frau für Büromanagement oder vergleichbare Ausbildung mit Berufserfahrung
 - Fundierte Kenntnisse in gängigen EDV-Anwendungen Office, Outlook, Excel und Access und die Bereitschaft zur Einarbeitung in eigene Verwaltungsprogramme
 - sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
 - Selbständigkeit, Organisationskompetenz und Kooperationsfähigkeit
 - hohe Vertraulichkeit und Loyalität
 - Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie mit sozialen Einrichtungen
 - Kenntnisse im Bereich kirchlicher Jugend- oder Bildungsarbeit oder im Bereich Freiwilligendienste
- Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- interessantes und anspruchsvolles Arbeitsfeld
- Raum für selbständiges Arbeiten in einem engagierten Team
- Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung wird durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt
- Zuschuss zum Jobticket (ProfiCard des HVV)
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
